

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte in der Samtgemeinde Bothel

Aufgrund der §§ 6, 10 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (vom 17. Dezember 2010, Nds. GVBl. S. 576, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. April 2026, Nds. GVBl. 2026 Nr. 30) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 2017, Nds. GVBl. S. 121, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022, Nds. GVBl. S. 589) und § 11 des Niedersächsischen Polizeigesetzes (NPOG) (in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 2005, Nds. GVBl. S. 9, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. September 2022, Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Samtgemeinde Bothel in seiner Sitzung am 30.06.2026 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit des Textes wurde, sofern es sich nicht um Zitate handelt, auf die Schreibweise "-er/Innen" verzichtet. Generell wurden stattdessen die Begriffe stets in der kürzeren, männlichen Schreibweise (z.B. Benutzer) verwendet. An dieser Stelle wird mit Gültigkeit für die gesamte Satzung und alle Anlagen betont, dass dies als Synonym für die männliche und weibliche Form vereinfacht verwendet wurde und alle männlichen und weiblichen Personen gleichberechtigt angesprochen werden.

§ 1 Zweckbestimmung und Rechtsnatur

- 1) Die Samtgemeinde Bothel unterhält zur vorübergehenden Unterbringung obdachloser Personen im Rahmen der Gefahrenabwehr gemäß § 11 NPOG sowie zur Durchführung des Gesetzes zur Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen (AufnG) Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte (im Folgenden Unterkünfte genannt) als öffentliche Einrichtung für Personen, zu deren Unterbringung sie verpflichtet ist (im Folgenden Benutzer genannt).
- 2) Sofern es aus organisatorischen oder wirtschaftlichen Gründen erforderlich ist, kann der Bestand an Unterkünften durch Anmietung, Kündigung, Ankauf, Neuerrichtung erweitert, geändert oder verringert werden. Die Bestimmung oder Aufhebung einer Unterkunft obliegt dem Bürgermeister als Geschäft der laufenden Verwaltung.
- 3) Die Unterkünfte sind nicht für eine dauernde Wohnnutzung bestimmt. Das Benutzungsverhältnis zwischen der Samtgemeinde Bothel und den Benutzern gründet sich auf eine öffentlich-rechtliche Einweisungsverfügung und begründet kein Mietverhältnis. Die Einweisung kann zu Beginn des Nutzungsverhältnisses mündlich ausgesprochen werden.
- 4) Solange die Unterkünfte für den Satzungszweck genutzt werden, sind sie Teil der öffentlichen Einrichtung. Während dieser Zeit ist diese Satzung anzuwenden.

§ 2 Begriffsbestimmung

- 1) Unterkünfte im Sinne dieser Satzung, sind Wohnobjekte im Eigentum der Samtgemeinde Bothel, die durch die Samtgemeinde Bothel zum Zwecke der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterbringung angemietete Unterkünfte, sowie Gebäude, Wohnungen oder Räume,

die nach § 11 i.V. mit §§ 4, 5 und 8 Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) in Anspruch genommen werden oder worden sind (Wohnungsbeschlagnahme).

2) Obdachlos im Sinne dieser Satzung sind

- a) Personen, die unfreiwillig ohne Unterkunft sind,
- b) Personen, deren Verlust ihrer ständigen oder vorübergehenden Unterkunft unmittelbar bevorsteht,
- c) Personen, deren Unterkunft nach objektiven Anforderungen derart unzureichend ist, dass sie keinen menschenwürdigen Schutz vor den Unbilden der Witterung bietet oder die Benutzung der Unterkunft mit Gefahren verbunden ist.

Obdachlos im Sinne dieser Satzung ist nicht, wer freiwillig ohne Unterkunft ist, oder derjenige, dem eine Unterkunft angeboten wurde, diese jedoch abgelehnt hat.

3) Flüchtlinge im Sinne dieser Satzung sind

- a. Personen die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten
- b. ausländische Flüchtlinge, die Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII erhalten

§ 3 Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

- 1) Nach Maßgabe der §§ 4 und 5 dieser Satzung erhebt die Samtgemeinde Bothel Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte. Die Unterkünfte dienen der Unterbringung von Obdachlosen und Flüchtlingen. Die den Benutzern zugewiesenen Unterkünfte einschließlich der darin befindlichen Gebrauchsgüter des Haushaltes werden für die Dauer der Leistungsberechtigung als Sachleistung zur Verfügung gestellt.
- 2) Gebührenschuldner sind die in der Unterkunft eingewiesenen Personen. Nutzen mehrere gegenseitig unterhaltspflichtige Personen eine Unterkunft gemeinsam oder stellen sie eine Bedarfsgemeinschaft dar, können sie als Gesamtschuldner zur Entrichtung der Gebühren herangezogen werden.
- 3) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tag der Einweisung und endet mit dem Tag des Auszugs. Entsteht eine Gebührenpflicht im Laufe des Monats, beträgt die Gebühr für jeden Tag der Inanspruchnahme der Unterkunft 1/30 des Monatsbetrages.
- 4) Die Gebührenpflicht besteht bei der Beendigung des Benutzungsverhältnisses so lange fort, bis der Auszug bei der Samtgemeinde Bothel angezeigt wird und die Unterkunft durch die Benutzer vollständig geräumt wurde, sowie die zur Verfügung gestellten Gegenstände zurückgegeben wurden, insbesondere die Schlüssel der Unterkunft.
- 5) Werden der Samtgemeinde Bothel die anfallenden Nutzungsgebühren durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) im Rahmen des AsylbLG oder SGB II erstattet, ist der Benutzer von der Gebührenpflicht befreit.

§ 4 Festsetzung der Nutzungsgebühr

- 1) Die Nutzungsgebühr nach Anhang 1 dieser Satzung wird als Gebühr für den Kalendermonat mit der Einweisungsverfügung festgesetzt. Sie ist grundsätzlich bis zum Dritten eines jeden Monats an die Samtgemeindekasse Bothel zu zahlen. Für den ersten Monat der Nutzung wird sie zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- 2) Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung, die Nutzungsgebühr zu entrichten.
- 3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.
- 4) Wenn die Einziehung von Ansprüchen im Einzelfall für den Schuldner eine erhebliche oder besondere Härte bedeutet, sind die Vorschriften über Stundung, Niederschlagung und Erlass anzuwenden.

§ 5 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

- 1) Für die Nutzung der Unterkünfte sowie für den Bezug von Strom werden monatliche Benutzungsgebühren erhoben. Die Höhe der Benutzungsgebühren ergibt sich aus Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- 2) Die Benutzungsgebühren für die Unterkünfte werden je Belegungsplatz auf Grundlage der tatsächlichen Miet- und Bewirtschaftungskosten der Jahre 2023-2025 der einzelnen Unterkünfte ermittelt. Hierzu werden die durchschnittlichen jährlichen Kosten jeder Unterkunft durch die jeweils maximale Anzahl an Belegungsplätzen geteilt und als monatlicher Betrag je Platz ausgewiesen. Für Unterkünfte im Eigentum der Samtgemeinde Bothel wird anstelle einer tatsächlichen Miete eine angemessene ortsübliche Kaltmiete berücksichtigt. Aus den so ermittelten monatlichen Kosten je Platz aller Unterkünfte wird ein Durchschnittswert gebildet. Dieser Durchschnittswert wird um die durchschnittliche Inflationsrate der Jahre 2023 bis 2025 erhöht. Für Plätze, die im Rahmen des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) genutzt werden, wird darüber hinaus ein Leerstandsaufschlag in Höhe von 10 % berücksichtigt.
- 3) Für die Bereitstellung von Strom wird eine gesonderte Benutzungsgebühr erhoben. Absatz 2 gilt für deren Berechnung entsprechend.
- 4) Für neu erworbene oder angemietete Unterkünfte, die nicht bei der Berechnung der Benutzungsgebühren nach Absatz 2 und 3 berücksichtigt werden können, erfolgt die Erhebung der Benutzungsgebühren ebenfalls nach Absatz 1.
- 5) Kosten für Unterhaltungs-, Instandsetzungs- und Reparaturmaßnahmen werden nach den tatsächlich entstandenen Aufwendungen gegenüber den jeweils Verpflichteten abgerechnet. Dies gilt insbesondere für Kosten, die von Leistungsträgern, Vermietern oder Benutzern zu tragen sind. Sind Unterhaltungs-, Instandsetzungs- oder Reparaturmaßnahmen aufgrund eines vorsätzlichen oder fahrlässigen Verhaltens von Benutzern erforderlich, können die hierdurch entstandenen Kosten den verantwortlichen Benutzern ganz oder anteilig auferlegt werden.

- 6) Neben der Benutzungsgebühr haben die Benutzer gegebenenfalls weitere Ersatz-, Verbrauchs- und Nebenkosten zu tragen. Hierzu gehören insbesondere:
- Schadensersatz für vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigungen der Unterkunft, ihrer Einrichtungen oder des Inventars,
 - Kosten für außergewöhnlich hohe oder nicht bestimmungsgemäße Verbräuche von Wasser, Strom oder Heizenergie,
 - zusätzliche Reinigungskosten sowie
 - Kosten für die gesonderte Beseitigung von Müll und Sperrmüll

Die Geltendmachung weitergehender Ersatzansprüche bleibt unberührt.

§ 6 Benutzungsrecht

- 1) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Unterkunft oder in bestimmte Räume, eines bestimmten Standards oder einer bestimmten Größe besteht nicht. Aus organisatorischen Gründen kann dem Benutzer jederzeit eine andere Unterkunft zugewiesen werden.
- 2) Organisatorische Gründe gemäß Absatz 1) sind insbesondere Umbau-, Erweiterungs-, Erneuerungs- und Instandsetzungsarbeiten, die wirtschaftliche Ausnutzung der verfügbaren Unterkünfte, bei angemieteten Gebäuden, Wohnungen und sonstigen Räumlichkeiten das Ende des Mietverhältnisses, der Verkauf einer bislang als Unterkunft genutzten Immobilie, konfliktverursachendes Verhalten des Benutzers oder seiner oder ihrer minderjährigen Kinder sowie die Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Unterbringung aller Benutzer in den zur Verfügung stehenden Unterkünften.
- 3) Die Haltung von Tieren ist in den Unterkünften untersagt. Werden trotz Haltungsverbot Tiere in die Unterkunft eingebracht, ist die Samtgemeinde berechtigt, diese auf Kosten des Benutzers zu entfernen bzw. entfernen zu lassen. Begründete Ausnahmen von der Tierhaltung können durch die Samtgemeinde auf vorherigen Antrag erteilt werden, z.B. bei Vorliegen einer medizinischen Notwendigkeit.
- 4) Die zugewiesene Unterkunft darf nur zu Wohnzwecken genutzt werden. Die Wohnung, die Einbauten und das Inventar sind pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist die Wohnung ausreichend zu lüften und sparsam zu heizen.
- 5) Schäden sind der Samtgemeinde Bothel unverzüglich zu melden.
- 6) Es ist nicht erlaubt, Sperrmüll in der Wohnung oder auf dem Grundstück zu lagern.
- 7) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem ggfs. überlassenen Zubehör dürfen nicht vorgenommen werden.
- 8) Die Aufnahme von Dritten in der zugewiesenen Unterkunft durch die Benutzer ist nicht erlaubt. Ausnahmen hiervon sind nur bei begründetem Anlass und vorheriger Absprache für eine begrenzte Zeit möglich.

- 9) Die Benutzer haben das Betreten und Besichtigen der zugewiesenen Unterkunft durch Bedienstete und Beauftragte der Samtgemeinde Bothel an Werktagen zwischen 8.00 und 20.00 Uhr, möglichst nach vorheriger Ankündigung, zu dulden. Bei Gefahr im Verzug kann die zugewiesene Unterkunft jederzeit auch ohne vorherige Ankündigung betreten werden.
- 10) Benutzer mit einem Aufenthaltsrecht in Deutschland sind verpflichtet, sich um eine eigene Unterkunft zu bemühen. Die Bemühungen sind auf Verlangen durch die Vorlage geeigneter Belege nachzuweisen.
- 11) Die Samtgemeinde Bothel darf darüber hinaus alle erforderlichen und angemessenen Maßnahmen ergreifen, die dem Zweck der öffentlichen Einrichtung „Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkunft“ dienen.

§ 7 Haftung

- 1) Die Samtgemeinde Bothel haftet gegenüber den Benutzern nur für Schäden, welche von ihren Organen oder Beauftragten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.
- 2) Die Benutzer haften gegenüber der Samtgemeinde Bothel für alle Schäden oder Verunreinigungen an der Unterkunft, den überlassenen Gegenständen und dem Zubehör, welche sie vorsätzlich oder fahrlässig verursacht haben. Sie haften auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen oder Dritten, welche sich mit ihrem Willen in der Unterkunft aufhalten.
- 3) Der durch unsachgemäßen Gebrauch entstehende Reparaturbedarf wird durch die Hausmeister der Samtgemeinde Bothel oder einen Fachbetrieb sachgerecht behoben und dem Verursacher in Rechnung gestellt. Reparaturbedarfe, die sich aus Verschleiß, sachgemäßen Gebrauch oder Materialermüdung ergeben, werden nach unverzüglicher Meldung fachgerecht durch die Hausmeister der Samtgemeinde Bothel oder einen Fachbetrieb behoben.
- 4) Die Benutzer haften für alle Schäden, welche der Samtgemeinde Bothel dadurch entstehen, dass sie die Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses nicht vollständig geräumt oder besenrein zurückgegeben oder nicht alle Schlüssel übergeben haben.
- 5) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Beendigung der Unterbringung

- 1) Die Einweisungsverfügung ist bei einem vorzeitigen, freiwilligen Auszug der Benutzer aus der zugewiesenen Unterkunft aufzuheben. Gleiches gilt, wenn der Benutzer die Unterkunft länger als vierzehn Tage nicht benutzt – ohne sich vorübergehend abgemeldet zu haben – oder die zugewiesene Unterkunft nicht innerhalb von sieben Tagen bezieht.
- 2) Das Benutzungsverhältnis endet
 - a) mit dem Auszug
 - b) durch Aufhebung oder Widerruf der Einweisung durch die Samtgemeinde Bothel
 - c) durch den Verzicht und die Rückgabe der Unterkunft durch den Benutzer
 - d) durch Aufgabe der zugewiesenen Unterkunft durch den Benutzer
 - e) durch den Tod des Benutzers

- 3) Der Benutzer hat die Wohnung bei Beendigung der Nutzung in einem ordentlichen, sauberen und besenreinen Zustand zu übergeben und sämtliche Schlüssel auszuhändigen.
- 4) Die Samtgemeinde Bothel kann zurückgelassene persönliche Sachen oder Gegenstände auf Kosten des Benutzers räumen und in Verwahrung nehmen. Werden die in Verwahrung genommenen Sachen oder Gegenstände nicht innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses abgeholt, wird vermutet, dass der Benutzer das Eigentum daran aufgegeben hat. Die Samtgemeinde Bothel kann diese Sachen und Gegenstände dann verwerten sowie Türen und Schlösser der Unterkunft austauschen.
- 5) Die Samtgemeinde Bothel haftet nicht für den Zustand, die Verschlechterung oder den vollständigen oder teilweisen Verlust der zurückgelassenen Sachen oder Gegenstände.

§ 9 Zwangsmittel

Wird eine Unterkunft nicht rechtzeitig geräumt oder zurückgegeben, obwohl die entsprechende Einweisungsverfügung aufgehoben oder geändert wurde, kann die Räumung und die Rückgabe mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden.

Nach §§ 64 und 65 in Verbindung mit den §§ 66, 67 und 69 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in der jeweils geltenden Fassung kann hierfür ein Zwangsgeld, Ersatzvornahme oder unmittelbarer Zwang angeordnet und festgesetzt werden.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 59 Abs. 1 des NPOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1) Die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt oder gegen sie verstößt,
- 2) Gegen die in Anlage 2 beigefügte Hausordnung verstößt

Verstöße gegen die Vorschriften dieser Satzung stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können gem. § 59 Abs. 1 des NPOG mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2026 in Kraft.

Bothel, den 30.06.2026

Samtgemeinde Bothel
Der Samtgemeindebürgermeister

(L.S.)

gez. Eberle

Anlage 1 – Gebührentabelle

KdU-Pauschale	KdU-Pauschale	Pauschale für Strom	Pauschale für Strom
SGB II, SGB XII, Selbstzahler	AsylbLG (inkl. 10 % Leerstand)	SGB II, SGB XII, Selbstzahler	AsylbLG (inkl. 10 % Leerstand)
213,67 €	235,03 €	35,19 €	38,71 €

Anlage 2 – Hausordnung

Hausordnung für die Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte der Samtgemeinde Bothel

Die Hausordnung regelt das Zusammenleben aller Bewohner des Hauses. Sie enthält Rechte und Pflichten. Bedingt durch ethnische und kulturelle Unterschiede ist es von besonderer Bedeutung, dass sich alle Bewohner daran halten.

Der Verstoß gegen die Hausordnung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann gem. § 59 Abs. 1 des NPOG mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 1 Benutzung der Räume und Gemeinschaftsanlagen

1. Die Räume dürfen nur von den Personen bewohnt werden, die dort eingewiesen sind. Die Aufnahme von fremden Personen, denen keine Unterkunft schriftlich zugewiesen wurde, ist nicht gestattet.
2. Besucher sind nur in der Zeit von 8.00 – 22.00 Uhr gestattet. Gegen Besucher, die sich ohne Genehmigung vor oder nach dieser Zeit in der Unterkunft aufhalten, können die Mitarbeiter der Samtgemeinde Bothel Hausverbote aussprechen bzw. Anzeige wegen Hausfriedensbruch erstatten.
3. Die Benutzer der Unterkunft sind für das Verhalten ihrer Besucher verantwortlich.
4. Eigene Einrichtungsgegenstände dürfen nur mit Zustimmung der Samtgemeinde Bothel in die Unterkunft gebracht werden. Diese Zustimmung kann befristet und/oder mit Auflagen versehen werden.
5. Veränderungen in der zugewiesenen Unterkunft und dem ggfs. überlassenen Zubehör dürfen nicht vorgenommen werden. Im Falle von Zuwiderhandlungen kann die Samtgemeinde Bothel die entstandenen Kosten dem Verantwortlichen in Rechnung stellen.
6. Der zugewiesene Wohnraum darf nur zu Wohnzwecken genutzt werden.
7. In den Unterkünften ist das Mitbringen, Aufbewahren und Konsumieren von Alkohol und Drogen jeglicher Art untersagt.
8. In den Unterkünften ist das Rauchen strengstens untersagt.
9. In den Unterkünften und deren Umgebung ist das Sammeln und Lagern von Sperrmüll, insbesondere Fahrrädern, Autoreifen, Kinderspielzeug (Rutschen, Bobbycars ua) untersagt.

§ 2 Sauberkeit und Ordnung

1. Gemeinschaftlich genutzte Räume sind im wöchentlichen Wechsel von den Bewohnern zu reinigen. Wenn zwischen den Bewohnern keine Einigung erfolgen kann, stellt das Ordnungsamt einen verbindlichen Reinigungsplan auf.
2. Für die Reinigung der allein genutzten Räume sind die Bewohner selbst verantwortlich.
3. Hausmüll darf nur in den vorhandenen Müll- und Papiertonnen entsorgt werden. Die Umgebung der Müllbehälter ist sauber zu halten.
4. In den Toiletten und Abflussbecken dürfen keine Haus- und Küchenabfälle, Papierwindeln u. ä. entsorgt werden.
5. Die Haltung von Haustieren ist ausdrücklich untersagt.
6. Bei Befall der Wohnräume von Ungeziefer ist die Samtgemeinde Bothel zu verständigen. Es werden entsprechende Bekämpfungsmaßnahmen durchgeführt. Falls erforderlich, kann dies in Abwesenheit oder gegen den Willen der Bewohner geschehen.
7. Die Zimmer sind ausreichend zu Lüften und sparsam zu beheizen. Die Heizung ist bei Abwesenheit herunter zu regeln und bei offenem Fenster abzustellen.

§ 3 Sicherheit

1. Es ist den Bewohnern untersagt, an den technischen Anlage der Unterkunft – insbesondere Rauchmeldern, Feuerlöschern, Heizungsanlagen, Elektrik, Wasserleitungen, Sanitäranlagen etc. eigenmächtig Veränderungen vorzunehmen. Im Falle einer Störung oder eines Defektes ist das Ordnungsamt der Samtgemeinde Bothel zu verständigen.
2. In den Unterkünften und auf dem Gelände der Unterkünfte dürfen nur einwandfreie VDE- oder durch einen Sachverständigen geprüften Elektrogeräte verwendet werden.
3. Die Hauseingänge, Einfahrten und andere Durchgänge müssen freigehalten werden. Treppen und Flure sind keine Abstellräume. Sie dürfen nicht zum Abstellen von Gegenständen genutzt werden.

§ 4 Störung durch Lärm

1. Alle Bewohner sind verpflichtet aufeinander Rücksicht zu nehmen.
2. Die Ruhezeiten gelten täglich von 13.00 bis 15.00 Uhr und nachts zwischen 22.00 und 6.00 Uhr.
3. Beim Betrieb von Rundfunk- und Fernsehgeräten, CD-Playern, Musikinstrumenten, Musikboxen u.ä. sind diese auf Zimmerlautstärke zu betreiben.

§ 5 Haftung

1. Die Bewohner haften für schuldhaft verursachte Schäden.
2. Für abhanden gekommenes oder beschädigtes Eigentum haftet die Samtgemeinde Bothel nicht. Die Bewohner sind verpflichtet, selbst auf ihr Eigentum zu achten.